

Kenntnisnahme

Vorlage Nr.: 237/2026

Antrag Fraktion ZUKUNFT VAREL- Osterstraße

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr	öffentlich	31.08.2026	Kenntnisnahme

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter:
gez. Yvonne Westerhoff	gez. Heiko Eilers

Sach- und Rechtslage:

Antrag Wählergemeinschaft ZUKUNFT VAREL e.V. auf Änderung der Beschilderung in der Fahrradstraße Osterstraße

Mit Schreiben vom 17.08.2026 beantragte die Wählergemeinschaft ZUKUNFT VAREL folgende verkehrsrechtliche Änderungen in der Osterstraße:

1. Aufhebung der durch VZ angeordneten Vorfahrtsberechtigung der Fahrradstraße
2. Anordnung von Tempo 30 durch Beschilderung

Am 05.05.2021 tagte erstmals der Arbeitskreis zum Radverkehrskonzept in Varel. Dieser Arbeitskreis setzte sich zum Ziel, ein gemeinsames Radverkehrskonzept auszuarbeiten um dem Klimaschutz gerecht zu werden und die Sicherheit für Radfahrende in Varel zu stärken. Ergebnis dieses Arbeitskreises ist das gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Roelcke und Schwerdhelm entwickelte Radverkehrskonzept vom 16.02.2022, welches die Möglichkeit der Ausgestaltung der Osterstraße zur Fahrradstraße enthielt. Dieses Konzept wurde sodann politisch beschlossen und ersetzt das bisherige Radverkehrskonzept aus dem Jahr 2007. Im Anschluss daran hat die Stadt Varel im Rahmen der Umsetzung ihres kommunalen Radverkehrskonzeptes eine „Begleitgruppe Radverkehr“ installiert. Dieser bestand aus Vertretern der Agenda Radverkehr, Schulen, Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsbehörde, Polizei und dem ehemaligen Radverkehrsbeauftragten der Stadt Varel. Dieser Arbeitskreis fasste sich u.a. mit der Umsetzung der Maßnahme „Fahrradstraße Osterstraße“.

Der Ausschuss für Feuerwehr-, Markt- und Ordnungsangelegenheiten, Straßen und Verkehr wurde regelmäßig über die Ergebnisse des Arbeitskreises informiert und an der Planung und Umsetzung der darin enthaltenen Vorschläge beteiligt.

In der Sitzung vom 27.11.2024 wurde die Ausweisung der Osterstraße zur Fahrradstraße thematisiert und den Ausschussmitgliedern durch entsprechende Präsentation vorgestellt. Nach der von allen Ausschussmitgliedern befürworteten Anwohnerbefragung durch das Arbeitskreismitglied Frank Glanert wurde dem Ausschuss am 26.05.2025 eine Präsentation der Ergebnisse der Anwohnerbefragung vorgestellt. In der Sitzung vom 12.06.2025 wurde dem Ausschuss vom Ergebnis eines gemeinsamen Treffens mit Anwohnern der Osterstraße berichtet. Der Ausschuss spricht sich anschließend einstimmig für die Durchführung des Verkehrsversuchs (hier die Ausweisung der Osterstraße als Fahrradstraße) aus. In der Sitzung vom 17.09.2025 wurde die Maßnahme vom Ausschuss final beschlossen und der Verwaltung der Auftrag erteilt, die Umsetzung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Roelcke und Schwerdhelm in die Wege zu leiten.

Aufgrund einer geplanten Baumaßnahme des OOWV kam es zu Verzögerungen bei der Umsetzung des Verkehrsversuches. Die Ausweisung der Osterstraße als Fahrradstraße und damit der Beginn des Verkehrsversuchs wurde schließlich am 09.07.2026 umgesetzt.

Die damit einhergehende Beschilderung, vor allem die Ausweisung der Fahrradstraße als Vorfahrtstraße, entspricht den verkehrsrechtlichen Vorgaben.

Der Sinn und Zweck einer Fahrradstraße ist es, den Radverkehr zu priorisieren, seine Sicherheit und Attraktivität zu steigern und ihm gegenüber dem Autoverkehr Vorrang zu verschaffen.

Eine Rechts-vor-Links-Regelung würde diesem Ziel widersprechen. Aufgrund dessen besagt u.a. die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (Rast06), dass Fahrradstraßen Vorfahrt gegenüber anderen Erschließungsstraßen erhalten sollen. Gleiches steht z.B. in der Begleitbroschüre zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Auch nach der Straßenverkehrsordnung ist die Ausweisung der Fahrradstraße als Vorfahrtstraße rechtmäßig. Das Verkehrszeichen Nr. 244 StVO (Fahrradstraße) beinhaltet die Regelung, dass „im Übrigen die Vorschriften über die Fahrbahnnutzung und über die Vorfahrt gelten“. Gem. § 8 StVO gilt Rechts-vor-Links, soweit nicht durch Verkehrszeichen etwas anderes geregelt ist. Laut den Verwaltungsverfahrensvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sollte den Einmündungen von rechts die Vorfahrt grundsätzlich genommen werden. Nur wenn beide Straßen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (z. B. Wohnstraßen) und auf beiden nur geringer Verkehr herrscht, bedarf es nach der Erfahrung einer Vorfahrtbeschilderung nicht.

Unabhängig der rechtlichen Vorgaben birgt nach Aussage des Vertreters der Polizeiinspektion WHV/FRI die Umsetzung der beantragten rechts-vor-links-Regelung die Gefahr, dass nebeneinander fahrende Radfahrer von einem aus einer Seitenstraße kommenden bzw. rechts abbiegenden Kraftfahrzeugführer nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil Radfahrer auf einer Fahrradstraße berechtigt sind, die gesamte Fahrbahnbreite zu nutzen und nebeneinander zu fahren. Auch die Tatsache, dass die Osterstraße von Radfahrenden Schülerinnen und Schülern als Schulweg genutzt wird, spricht aus Gründen der Verkehrssicherheit gegen eine Vorfahrtsregelung nach dem Grundsatz „rechts vor links“.

Dass in der Fahrradstraße keine weiteren geschwindigkeitsanzeigenden Verkehrszeichen aufgestellt wurden, entspricht ebenfalls den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Die Aufstellung weiterer geschwindigkeitsanzeigender Verkehrszeichen ist in einer Fahrradstraße rechtlich nicht zulässig.

Verkehrszeichen sind nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Diese zwingende Erforderlichkeit besteht jedoch nicht, da das Verkehrszeichen Nr. 244 StVO (Fahrradstraße) bereits die Regelung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beinhaltet. Zudem gilt, dass der Radverkehr weder gefährdet noch behindert werden darf, wenn nötig, muss der Kraftfahr-

zeugverkehr die Geschwindigkeit weiter reduzieren.

Das Verkehrszeichen gibt damit grundsätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit vor. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).

Da sich einstimmig im Ausschuss und auch durch mehrere Anwohner für die Durchführung eines Verkehrsversuches ausgesprochen wurde, sind die Auswirkungen der Maßnahmen (Parken, Verkehrsmenge und Geschwindigkeit) nach Abschluss des Zeitraums des dreimonatigen Versuchs (siehe Protokoll Ausschusssitzung 12.06.2025) zu evaluieren. Selbstverständlich sind hierbei alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen, u.a. die Meinungen der Anwohner sowie die Daten aus der noch ausstehenden Vergleichsmessung.